

GEBÜHRENORDNUNG für die Kindertagesstätten der Stadt Dissen am Teutoburger Wald

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 575,579) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 21.03.2011 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Dissen am Teutoburger Wald unterhält Tageseinrichtungen. Die Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Im Übrigen gilt das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) vom 07. Februar 2002 in der Fassung vom 18. Juni 2009.
- (2) Die Richtlinien und Aufnahmebedingungen für die Kindertagesstätten der Stadt Dissen am Teutoburger Wald sind Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

§ 2 Gebühren

- (1) Für die Betreuung eines Kindes werden folgende monatliche Gebührensätze erhoben:

1. Kindergärten

Die monatlichen Gebühren für den Kindergarten setzen sich zusammen aus dem Grundbetrag von 60 € zuzüglich 2 € pro Wochenbetreuungsstunde.

Unterschreiten Familien die Einkommensgrenze von jährlich 25.000 €, wird auf Antrag der monatliche Grundbetrag auf 40 € zuzüglich 2 € pro Wochenbetreuungsstunde reduziert.

Nach § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) haben Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung Anspruch auf Beitragsfreiheit. Die Beitragsfreiheit gilt auch für den Besuch einer Tageseinrichtung nach einer Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß § 64 Abs. 2 S. 1 NSchG. Bei Kann-Kindern erfolgt bei Einschulung die Erstattung der geleisteten Kindergartenbeiträge.

Der Geschwisterrabatt nach Abs. 2 und 3 wird beibehalten.

2. Krippen

Die monatlichen Gebühren für die Krippe setzen sich zusammen aus dem Grundbetrag von 90 € (Platzsharing 60 €*) zuzüglich 2 € pro Wochenbetreuungsstunde.

Unterschreiten Familien die Einkommensgrenze von jährlich 25.000 €, wird auf Antrag der monatliche Grundbetrag auf 60 € zuzüglich 2 € pro Wochenbetreuungsstunde reduziert.

*Es besteht die Möglichkeit des Platzsharings, bei dem sich zwei Kinder einen Krippenplatz teilen können.

- (2) Besuchen zwei Geschwisterkinder gleichzeitig entweder eine Dissener Einrichtung und/oder den katholischen Kindergarten Bad Rothenfelde, ermäßigen sich beim ersten Kind die gesamten Gebühren um 30 %, wenn dieses eine Einrichtung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald besucht.
- (3) Besuchen drei oder mehr Geschwisterkinder gleichzeitig entweder eine Dissener Einrichtung und/oder den katholischen Kindergarten Bad Rothenfelde, werden nur die beiden jüngsten Kinder entsprechend Abs. 1 veranlagt. Für die älteren Kinder sind keine Gebühren zu entrichten, wenn diese Kinder eine Einrichtung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald besuchen.
- (4) Einkommen im Sinne des Abs. 1 ist das zu versteuernde Einkommen gem. § 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes ohne Verminderung der Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetzes und der sonstigen vom Einkommen abzuziehenden Beträge. Maßgebend ist das Einkommen in dem Vorvorjahr vor Beginn des Kindergartenjahres, soweit keine wesentliche Änderung eingetreten ist bzw. eintritt. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

Zur Feststellung der Einkommenshöhe, insbesondere wenn kein Einkommenssteuerbescheid als Nachweis vorgelegt werden kann, können von den Sorgeberechtigten Angaben und Unterlagen verlangt werden, mit denen das entsprechende Einkommen nachgewiesen wird.

Bei Zunahme des Einkommens um mehr als 20 % ist der Sorgeberechtigte verpflichtet, dieses anzuzeigen. Bei Abnahme des Einkommens um mehr als 20 % kann der Sorgeberechtigte eine Anpassung der Gebühren beantragen. Die Neufestsetzung der Gebühr erfolgt in diesen Fällen nach dem voraussichtlichen Einkommen des laufenden Kalenderjahres.

- (5) Auf Antrag kann in Fällen besonderer Bedürftigkeit die Gebühr für die Zukunft durch Beschluss des Verwaltungsausschusses ganz oder teilweise ermäßigt oder erlassen werden. Hiervon bleiben die vorrangig zu prüfenden Tatbestände zur Kostenübernahme nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und nach dem Achten Sozialgesetzbuch unberührt.
- (6) Für die Teilnahme am Mittagessen wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 30 € erhoben.
Die Gebühr für das Mittagessen ist von einer Kostenübernahme, einer Ermäßigung oder einem Erlass ausgeschlossen.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer die Betreuung eines Kindes in den städtischen Kindertagesstätten veranlasst hat. Das sind in der Regel die Erziehungsberechtigten oder ihnen gleichgestellte Personen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 u. 6 werden durch Bescheid festgesetzt.

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt grundsätzlich am Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt und endet grundsätzlich am Letzten des Monats.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes und während der Ferienzeit, insbesondere mit anschließendem Wechsel in einen anderen Teil der städtischen Einrichtung, ist die volle monatliche Gebühr weiter zu entrichten.
- (3) Die Gebühr für die Teilnahme am Mittagessen kann auf Antrag für die Dauer der Abwesenheit von mindestens 5 Betreuungstagen in Folge anteilig erstattet werden. Dabei wird der Wert des Mittagessens je Betreuungstag mit einem Zwanzigstel der monatlichen Gebühr festgelegt.
Der Antrag muss spätestens drei Monate nach Beendigung der Abwesenheit eingereicht werden.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des zweiten Monats, der auf die Schließung der städtischen Einrichtungen folgt. Eine Schließung kann behördlich vorübergehend angeordnet oder aus anderen von der Stadt Dissen am Teutoburger Wald nicht zu vertretenden Gründen verfügt werden.

In anderen Fällen endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Schließung der Kindertagesstätte erfolgt.

- (5) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 u. 6 werden durch Bescheid gem. § 13 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) festgesetzt.
Die Gebühr wird am 15. des laufenden Monats fällig.
- (6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (7) Kinder, für die die Gebühren trotz erfolgloser Anwendung des Verwaltungszwangsverfahrens nicht gezahlt werden, können durch vorherige schriftliche Ankündigung ohne Frist von der Betreuung ausgeschlossen werden.

§ 5

Anmeldung, Abmeldung, Ummeldung

- (1) Anmeldungen für die Betreuung in den städtischen Einrichtungen können vorgenommen werden, sobald das Kind geboren wurde.
- (2) Die Anmeldung gilt grundsätzlich für ein Kindergartenjahr bzw. bis zum Ende des Kindergartenjahres. Sie verlängert sich automatisch, längstens bis zur Erreichung der Schulpflicht.
- (3) Abmeldungen aus der Betreuung oder Wechsel innerhalb der städtischen Einrichtungen können zum Letzten eines jeden Monats mit einer Frist von vier Wochen vorgenommen werden. Bei Umzug in eine andere Gemeinde oder Wechsel in eine therapeutische Einrichtung ist die vorgenannte Frist nicht einzuhalten.
Nach Abmeldung besteht kein Anspruch auf Freihalten dieses Platzes seitens des Erziehungsberechtigten.
- (4) Ummeldungen innerhalb einer Kindertagesstätte sind zum Ersten eines jeden Monats in der Reihenfolge der vorliegenden Meldungen und frei vorhandenen Plätze möglich.

§ 6

Krabbelgruppen

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Krabbelgruppe erfolgt für ein Kindergartenjahr. Abmeldungen können mit vier Wochen Frist zum Monatsende erfolgen.
- (2) Bei unterschreiten der Mindestzahl von neun zu betreuenden Kindern behält sich der Träger ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende vor.
- (3) Für die Betreuung wird pro Kind ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 15 € erhoben. Für zweite Kinder, die gleichzeitig mit den Geschwistern eine Krabbelgruppe besuchen, ermäßigen sich die Gebühren um 30 % beim ersten Kind.

Nach Zustandekommen des Betreuungsvertrages mit der Stadt Dissen aTW wird der Gesamtbetrag monatlich zum 15. des laufenden Monats durch die Stadtkasse per Lastschrift eingezogen.

§ 7
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 01.08.2011 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Dissen am Teutoburger Wald vom 16. März 2009 außer Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, den 24.03. 2011

STADT DISSEN AM TEUTOBURGER WALD

Siegel

(Georg Majerski)
Bürgermeister